

Anleitung zur Wahl in die Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar

Laut der beiliegenden Aufstellung gibt es 23 „geborene Mitglieder“, die kraft Amtes in die Verbandsversammlung entsandt werden. Darüber hinaus sind 73 weitere Vertreter/innen und ihre Stellvertreter/innen zu wählen. Diese werden gem. Artikel 7 Abs. 2 des Staatsvertrages von den Wahlorganen der Landkreise und der Städte innerhalb von drei Monaten ab Beginn der Amtszeit ihrer Mitglieder auf die Dauer der Wahlperiode gewählt. Diese Wahlen in den Kreistagen und den Stadträten müssen also **bis spätestens 30. September 2009** erfolgt sein. Die Amtszeit der neu gewählten Mitglieder der Verbandsversammlung beginnt mit dem darauffolgenden Monat, also am 01.10.2009. Die bisherige Verbandsversammlung führt die Geschäfte bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Verbandsversammlung weiter. Diese konstituierende Sitzung wird am 13. November 2009 stattfinden.

Nach Artikel 8 Abs. 1 des Staatsvertrages werden die weiteren Vertreter/innen sowie ihre Stellvertreter/innen aufgrund von Wahlvorschlägen gewählt. Die Wahlvorschläge können doppelt so viele Namen enthalten, wie weitere Vertreter/innen hieraus gewählt werden können.

Die aufgrund der Wahlvorschläge zu wählenden weiteren Vertreter/innen werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt (Art. 8 Abs. 3 Staatsvertrag). Die Sitze werden auf die Wahlvorschläge nach dem **d'Hondtschen System** verteilt; wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber/innen statt.

Bei Verhältniswahl hat jedes stimmberechtigte Mitglied der Wahlorgane eine Stimme, bei Mehrheitswahl so viele Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind (Art. 8 Abs. 4 Staatsvertrag). Für die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerber/innen eines jeden Wahlvorschlages ist die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag maßgebend; die nicht gewählten Bewerber/innen sind in der Reihenfolge der Benennung Ersatzvertreter/innen für die weiteren Vertreter/innen ihres Wahlvorschlages. Bei Mehrheitswahlen sind die Bewerber/innen mit den höchsten Stimmzahlen in der Reihenfolge dieser Zahlen gewählt; die nicht gewählten Bewerber/innen sind in der Reihenfolge der von Ihnen erreichten Stimmzahl Ersatzvertreter/innen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Bitte beachten Sie, dass im Staatsvertrag die Regelungen des Kommunalwahlrechts Baden-Württemberg und damit auch in Rheinland-Pfalz für die Auswertung der Stimmen das d'Hondtsche System zu Grunde gelegt wurde.

Bitte melden Sie uns nach Abschluss der Wahl nach beiliegendem Muster jeweils in getrennten Spalten die gewählten weiteren Vertreter/innen, die Stellvertreter/innen und die Ersatzvertreter/innen. Zu beachten ist, dass bei Ausscheiden eines/r weiteren Vertreters/in (oder Stellvertreters/in) die Ersatzvertreter/innen in der Reihenfolge der Nennung in dieser Liste nachrücken.

Die Zahl der Ersatzvertreter/innen sollte die Zahl der Vertreter/innen übersteigen, da es in der vergangenen Wahlperiode vorgekommen ist, dass bei Ausscheiden eines Mitgliedes zwar eine Ersatzperson auf seinen Platz rücken konnte, jedoch keine Ersatzperson mehr auf die Position des persönlichen Stellvertreters (siehe auch beiliegendes Muster).